BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 77/08 B

L 4 KR 178/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 KR 293/06 (SG Lüneburg)

…….. ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Dezember 2008 durch den Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Verfahren des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen L 4 KR 178/08 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Ertel, Lüneburg, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Verfahren des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen L 4 KR 178/08 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Der Kläger hat sich mit einem am 27.10.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben gegen eine Vielzahl von Entscheidungen des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) gewendet, ua gegen eine angebliche Entscheidung in der Sache L 4 KR 178/08. Er hat zugleich Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung des Rechtsanwalts Ertel beantragt.

II

2 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 und § 121 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Denn in dem Verfahren L 4 KR 178/08 beim LSG ist eine Entscheidung, die mit der Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG angefochten werden kann, nicht ergangen. Die im dortigen Verfahren zunächst eingelegte Berufung wurde vielmehr mit Schriftsatz vom 15.7.2008 durch den damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers zurückgenommen.

3 2. Die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist aus den unter 1. dargelegten Gründen und mangels ordnungsgemäßer Vertretung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) unzulässig und daher zu verwerfen.

4 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS